

Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme für Schaf- und Ziegenrassen

Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV MV)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Aufgabe des Zuchtprogramms
- 1.3 Begriffsbestimmungen

2. Führung des Zuchtbuches

- 2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen
- 2.2 Zuchtbucheinteilung
- 2.3 Inhalt des Zuchtbuches
- 2.4 Zuchtdokumentation
- 2.5 Zuchtbuchaufnahme

3. Durchführung Leistungsprüfung

4. Zuchtwertschätzung

5. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

- 5.1 Untersuchung auf Anfälligkeit gegenüber TSE

6. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere

7. Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere

8. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

9. Abkürzungsverzeichnis

Leistungszeichen und Prämierungen

Anlagen

- 1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem LSZV M-V und der VDL
- 2 VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen
- 3 BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen
- 4 LSZV-Richtlinie zur Durchführung der Eigenleistungsprüfung der Zuchtbockanwärter bei Schafen und Ziegen in einer Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern
- 5 LSZV-Richtlinie zur Durchführung der Fleischleistungsprüfung als Geschwister- und/oder Nachkommenprüfung bei Schafen und Ziegen in der Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern
- 6 LSZV-/ LKV-Richtlinie zur Durchführung der Milchleistungsprüfung von Milchschaafen und Ziegen in Mecklenburg – Vorpommern
- 7 Verträge und Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen
- 8 Vertrag LSZV – LLG Iden
- 9 Vertrag LSZV – LKV

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen sowie tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) und des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) zugrunde.

Das Zuchtprogramm sowie die zugehörigen Anlagen beruhen auf der Satzung des LSZV.

Die jeweils gültigen Fassungen dieser Grundbestimmungen sowie der Zuchtprogramme wird auf der Internetseite des LSZV (www.schafzucht-mv.de) veröffentlicht.

1.2 Zweck und Aufgabe des Zuchtprogramms

Die Zuchtprogramme dienen der Verbesserung und der Erhaltung der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs. Sie regeln die ordnungsgemäße Durchführung der Schaf- und Ziegenzucht in den Mitgliedsbetrieben.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Schafe und Ziegen des Bestandes

Die Schafe und Ziegen des Bestandes umfassen alle Schafe und Ziegen des Betriebes ab ihrer ersten erfolgreichen Belegung bis zu ihrem Abgang aus dem Betrieb.

1.3.2 Zuchtbuchnummer

Als Zuchtbuchnummer gilt die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen gemäß VVVO.

2. Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt gemäß Teil B Abschnitt IV Tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Satzung des LSZV MV.

2.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen

Der Sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die

2.1.1 Schafrassen

- **Merinorassen**
 - Merinofleischschaf
- **Fleischschafrassen**
 - Blaue Texel/Dassenkop
 - Dorper
 - Ile de France
 - Kerry Hill
 - Nolana
 - Ostfriesisches Milchschaaf

- Shropshire
- Schwarzköpfiges Fleischschaf
- Southdown
- Suffolk
- Texel
- Weißköpfiges Fleischschaf
- **Landschafassen**
 - Braunes Bergschaf
 - Braunes Haarschaf
 - Coburger Fuchsschaf
 - Graue Gehörnte Heidschnucke
 - Gotländisches Pelzschaf
 - Jakobschaf
 - Kamerunschaf
 - Leineschaf
 - Ouessantschaf
 - Rohwolliges Pommersches Landschaf
 - Shetlandschaf
 - Skudde
 - Ungarisches Zackelschaf
 - Weiße Hornlose Heidschnucke
 - Walliser Landschaf
 - Walliser Schwarznasenschaf
 - Wensleydale Longwool

2.1.2 Ziegenrassen

- **Fleischziegenrassen**
 - Burenziege
- **Milchziegenrassen**
 - Appenzeller
 - Thüringer Wald Ziege
 - Weiße Deutsche Edelziege
- **Doppelnutzungsrassen (DNR)**
 - Anglo-Nubier Ziege
- **Wollziegenrassen**
 - Kaschmirziege
- **Erhaltungsrassen**
 - Girgentana-Ziege
 - Pfauenziege (DNR)
 - Walliser Schwarzhalsziege

2.2 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für die Rassen wird nach männlichen und weiblichen Tieren getrennt geführt.

Das Zuchtbuch für männliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung mit den Klassen Herdbuch A und B. Das Zuchtbuch für weibliche Tiere umfasst eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung; die Hauptabteilung besteht aus der Klasse Herdbuch A. Die Zusätzliche Abteilung gliedert sich in die Klassen Vorbuch C und D.

Abteilungen	Klassen männliche Tiere	Klassen weibliche Tiere
Hauptabteilung	Herdbuch A Herdbuch B	Herdbuch A
Zusätzliche Abteilung	Nicht möglich (sofern im Zuchtprogramm nicht anders geregelt)	Vorbuch C Vorbuch D

Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung oder Klasse ist in den Zuchtprogrammen geregelt erläutert und erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung. Die Zuordnung erfolgt nach den von der VDL festgelegten verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen.

2.3 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- h) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- i) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden
- j) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- k) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung

- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

2.4 Zuchtdokumentation

Die Zuchtdokumentation erfolgt gemäß Teil B Abschnitt IV Tierzuchtrechtlichen Bestimmungen § 9 der Satzung des LSZV MV.

Des Weiteren gelten folgende Bestimmungen:

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung

- Datum der Besamung

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

3. Meldefristen

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt
Ablammung	6 Wochen
Aufzuchtergebnis	6 Wochen
42-Tagegewicht	6 Wochen
100-Tagegewicht	4 Wochen
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen
Abgang / Zugang des Tiers	4 Wochen

2.5 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen.

Grundlage zur Eintragung in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches sind die in den jeweiligen Zuchtprogrammes festgelten Mindestanforderungen an Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen gemäß der VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen bzw. der BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

1. Eintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/ Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen.

Für tragende Tiere müssen darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie Unterlagen, aus denen sich die Identität des zur Belegung genutzten Vatertieres ableiten lässt (Kopie der Zuchtbescheinigung), eingereicht werden. Die Eintragung der Tiere erfolgt in die Klasse des Zuchtbuches, deren Anforderungen sie erfüllen.

2. Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Klasse A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen. Die Körung erfolgt im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission. Auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Körentscheidung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Tiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

3. Eintragung von Zuchttieren aus Embryotransfer

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden erst dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn die Tierzuchtbescheinigung des Embryos und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Durchführung Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den LSZV MV bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

Die Leistungsprüfungen werden nach der jeweils aktuellen Fassung der „VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfung für Schafe“ (<https://www.schafe-sind-toll.com/zucht/richtlinien-leistungspr%C3%BCfungen-u-a-ultraschall-stationsmerkmale/>) sowie der „BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen“ durchgeführt (<https://www.ziegen-sind-toll.com/zucht/beschl%C3%BCsse/>).

Die Bestimmungen gelten für folgende Leistungsprüfungen:

1. *Fruchtbarkeitsprüfung*
2. *Exterieurbewertung*
3. *Fleischleistungsprüfung*
4. *Mütterlichkeitsprüfung*
5. *Milchleistungsprüfung*
6. *Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse*

Ergänzend gelten unter:

2.3 *Fleischleistungsprüfung* die Richtlinien des LSZV M-V zur „Durchführung der Eigenleistungsprüfung der Zuchtbockanwärter bei Schafen und Ziegen in einer Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie zur „Durchführung der Fleischleistungsprüfung als Geschwister- und/oder Nachkommenprüfung bei Schafen und Ziegen in der Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern“,

2.5 *Milchleistungsprüfung* die Richtlinie von LSZV M-V und LKV M-V zur „Durchführung der Milchleistungsprüfung von Milchschaafen und Ziegen in Mecklenburg – Vorpommern“,

wobei die Vorgaben von VDL/BDZ maßgeblich sind.

4. Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsinformationen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt. Die in die Zuchtwertschätzung einbezogenen Rassen werden im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse ausgewiesen (<https://www.vit.de/vit-fuers-tier/vit-fuer-schaf-und-ziege/zuchtwertschaetzung-fuer-schafe/>).

Die Zuchtwertschätzung wird nach der BLUP-Methode für im Feld bzw. auf der Station erhobene Merkmale jeweils getrennt durchgeführt und im Nachhinein verrechnet (geblendet).

Die Zuchtwertschätzung im Feld erfolgt aus einem gemeinsamen Datenpool aller deutschen Schafzuchtverbände. Die daraus geschätzten Zuchtwerte werden aus der Information des Gesamtdatenmaterials geschätzt und sind nicht unabhängig. Damit können auch Zuchtwerte für Merkmale, die durch den LSZV M-V nicht erhoben werden (z.B. Mütterlichkeit), bei Zuchttieren des LSZV M-V ausgewiesen werden.

Aus Zuchtwerten für Merkmalsgruppen oder Einzelmerkmale kann ein Gesamtzuchtwert durch den zuständigen VDL-Rasseausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung des Gesamt-zuchtwertes ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse vermerkt.

Für folgende Merkmalsgruppen bzw. Einzelmerkmale werden Zuchtwerte ausgewiesen:

ZW	=	Gesamtzuchtwert (oder GesamtZW) = die Summe der durch den VDL-Rassefachausschuss gewichteten Einzelzuchtwerte
R	=	Zuchtwert Reproduktion (oder Fruchtbarkeit)
E	=	Zuchtwert Exterieur mit den Teilzuchtwerten für Wolle/ Bemuskelung/ Äußere Erscheinung
F	=	Zuchtwert Fleischleistung mit den Teilzuchtwerten Tägliche Zunahme/ Futtermittelnutzung/ Fleischigkeit/ Verfettung
M	=	Zuchtwert Mütterlichkeit (Das 42-Tage-Gewicht der Lämmer liefert Aussagen zur Säugeleistung der Mutter. Dieser Zuchtwert wird nur bei bestimmten Rassen ermittelt.)

5. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL und der BDZ haben sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Schaf- und Ziegenrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der LSZV MV arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die „Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme für Schaf- und Ziegenrassen“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

5.1 Untersuchung auf Anfälligkeit gegenüber transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE)

Auf Grundlage der TSE-Resistenzverordnung sind in Schafbeständen Untersuchungen zur Bestimmung des Genotyps des Prionproteins durchzuführen. Bei der Züchtung auf Resistenz gegen TSE ist der Anteil der Tiere, die Träger eines ARR-Allels sind, innerhalb eines Schafbestandes zu erhöhen und dabei gleichzeitig den Anteil derjenigen Tiere zu verringern, die nachweislich Träger eines Allels sind, das zur TSE-Anfälligkeit beiträgt. Die Untersuchung (Genotypisierung) erfolgt anhand von Blut- oder Gewebeproben.

Dem LSZV M-V sind die Ergebnisse aller Genotypisierungen zeitnah, jedoch spätestens am Ende des Zuchtjahres (30.6.) für das Vorjahr mitzuteilen. Die Ergebnisse der Genotypisierung werden im Zuchtbuch registriert und auf Tierzuchtbescheinigungen und in Katalogen veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind davon nicht berührt.

Genotyp	Genotypenklasse	Bedeutung
ARR/ARR	G1	nicht anfällig
ARR/ARR*	G1	entspricht ARR/ARR im scrapieresistenten Zuchtbestand – nicht anfällig
ARR/AHQ	G2	geringe Anfälligkeit
ARR/ARH	G2	
ARR/ARQ	G2	
AHQ/AHQ	G3	geringe Anfälligkeit, aber die Nachkommen können in Abhängigkeit von der Mutter erhöhte Anfälligkeit haben
AHQ/ARH	G3	
AHQ/ARQ	G3	
ARH/ARH	G3	
ARH/ARQ	G3	
ARQ/ARQ	G3	
ARR/VRQ	G4	hohe Anfälligkeit
AHQ/VRQ	G5	größte Anfälligkeit
ARH/VRQ	G5	
ARQ/VRQ	G5	
VRQ/VRQ	G5	

6. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere erfolgt entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 sowie der DVO (EU) 2017/717.

7. Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere

Sofern das weibliche Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs seiner Rasse eingetragen ist, wird eine „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier - keine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-Verordnung 2016/1012“ - erstellt.

Die Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier muss sich deutlich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier unterscheiden.

Sofern bekannt, enthält die Eintragungsbestätigung dieselben Angaben wie die Tierzuchtbescheinigung.

8. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Eizellen, Embryonen und Samen) erfolgt entsprechend Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i. V. m. DVO (EU) 2017/717. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) Buchstabe b der VO (EU) 2016/1012.

Zuchtmaterial wird von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet,

- bei Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- bei Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- bei Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- bei Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus:

1. Teil A - der Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Spendertieres, die vom zuständigen Zuchtverband ausgestellt wurde.
2. Teil B - der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial dem Muster entsprechend der DVO (EU) 2017/717.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus den Kopien der Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, die von den zuständigen Zuchtverbänden ausgestellt wurden (Teil A und B) und dem Teil C mit den Angaben für den Embryo sowie ggf. Teil D mit den Angaben zur Leihmutter.

9. Abkürzungsverzeichnis

9.1 Leistungszeichen und Prämierungen

Die Teilnahme von Herdbuchtieren an Tierschauen wird in die Herdbücher nach unten stehender Zeichenerklärung übernommen:

- */+ = prämiert auf Bundes- / Landesschauen
- S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen
- CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen
- N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen
- WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen